

GERICHTSVOLLZIEHERAUFTRAG

So verhindern Sie das Entstehen von mehrfachen Gebühren für eine gütliche Erledigung

| Eine aktuelle Entscheidung des OLG Oldenburg (11.3.20, 2 W 9/20, Abruf-Nr. 217401) muss Gläubiger aufhorchen lassen: Hiernach kann der Gerichtsvollzieher jeweils eine Gebühr nach KV Nr. 208 GVKostG für den Versuch der gütlichen Einigung in Ansatz bringen, wenn er den Schuldner beim Pfändungsversuch und bei dem Versuch zur Abnahme der Vermögensauskunft nicht antrifft und dann jeweils schriftlich auf die Möglichkeit einer gütlichen Erledigung hinweist. Auch wenn zwischen den beiden Versuchen der gütlichen Erledigung lediglich drei Wochen liegen, beinhaltet dies keine unrichtige Sachbehandlung gemäß § 7 Abs. 1 GvKostG. |



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 217401

1. So war der Gläubiger vorgegangen

Im betreffenden Fall hatte der Gläubiger im Vollstreckungsantrag Folgendes angekreuzt:

■ Eintragungen in Modul E

E	gütliche Erledigung (§ 802b der Zivilprozessordnung - ZPO)
E 1	<input type="checkbox"/> Ich bin einverstanden, dass folgende Zahlungsfrist gewährt wird: _____
E 2	<input type="checkbox"/> Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden. <input type="checkbox"/> Ratenhöhe mindestens _____ Euro <input type="checkbox"/> monatlicher Turnus <input type="checkbox"/> sonstiger Turnus: _____
E 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ich bin mit einer Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers einverstanden.

Gütliche Erledigung

■ Eintragungen in Modul G

G	Abnahme der Vermögensauskunft (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)
G 1	<input type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 802f ZPO (ohne vorherigen Pfändungsversuch)
G 2	<input checked="" type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 802f ZPO (nach vorherigem Pfändungsversuch) Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist, <input type="checkbox"/> bitte ich um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen. <input checked="" type="checkbox"/> beantrage ich, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.

Abnahme der Vermögensauskunft

2. Das hatte der Gerichtsvollzieher getan

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner im Pfändungsverfahren am 28.9.17 und 19.10.17 aufgesucht, diesen jedoch bei beiden Vollstreckungsversuchen nicht angetroffen. Mit Schreiben vom 28.9.17 wies der Gerichtsvollzieher unter anderem auf die Möglichkeit einer gütlichen Erledigung hin.

Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner sodann am 19.10.17 die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft durch Einlegen in den Briefkasten zugestellt. In dem Ladungsschreiben hat er erneut auf die Möglichkeit einer gütlichen Erledigung hingewiesen.

Im Rahmen seiner Kostenrechnungen setzte der Gerichtsvollzieher jeweils eine Gebühr nach KV 208 in Höhe von 8 EUR an. Das OLG wies die weitere Beschwerde des Bezirksrevisors zurück, nachdem das LG die Beschwerde ebenfalls zurückgewiesen hatte.

3. Das müssen Gläubiger jetzt berücksichtigen

Die Entscheidung zwingt Gläubiger, bei mehreren gleichzeitig gestellten Vollstreckungsaufträgen aus kostenrechtlichen Gesichtspunkten ihr Antragsverfahren gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu überdenken.

Im Wesentlichen haben Gläubiger zwei Möglichkeiten, einen Antrag zu stellen:

- Entweder sie schließen die Möglichkeit einer Zahlungsvereinbarung durch das Modul F generell aus,

F	keine Zahlungsvereinbarung <input checked="" type="checkbox"/> Mit einer Zahlungsvereinbarung bzw. sonstigen gütlichen Erledigung bin ich nicht einverstanden (§ 802b Abs. 2 S. 1 ZPO).
----------	---

- oder im Modul E4 geben sie gegenüber dem Gerichtsvollzieher die Weisung aus, dass nur eine gütliche Einigung gewollt ist.

E 4	<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Weisungen: _____
------------	---

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Keine Gebühr für gütliche Erledigung, VE 19, 78
- Gerichtsvollziehergebühren für gütliche Erledigung: Das müssen Sie wissen, VE 17, 118
- Gebühr für Versuch einer gütlichen Erledigung: Gerichtsvollzieherformular-VO kann Probleme lösen VE 16, 22
- „Gütliche Erledigung“ und Gerichtsvollzieherkosten: Neues zum Dauerbrenner, VE 18, 93
- Neues vom Dauerbrenner Nr. 208 KV GVKostG, VE 18, 148
- Gläubiger kann nur Zahlungsvereinbarung ausschließen, VE 19, 16
- VE-Sonderausgabe „Brennpunkte der Gerichtsvollziehervollstreckung“, 2019, Seite 11

Gläubiger müssen Vorgehensweise anpassen

Keine Zahlungsvereinbarung

Weisungen



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2019
Seite 78